

AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

M 1302 B

Stück 29

Freiburg im Breisgau, 6. Oktober

1970

Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu Proprio MATRIMONIA MIXTA vom 31. März 1970 über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen.
Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu Proprio MATRIMONIA MIXTA vom 31. März 1970 über die rechtliche Ordnung religionsverschiedener Ehen.

Nr. 159

Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu Proprio MATRIMONIA MIXTA vom 31. März 1970 über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen

Vorwort

Am 1. Oktober 1970 treten in der gesamten katholischen Kirche neue Bestimmungen für die konfessionsverschiedenen Ehen in Kraft. Sie tragen den Forderungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Wünschen der Bischofssynode von 1967 sowie den Erwartungen vieler Christen Rechnung. Den Bischofskonferenzen ist die Möglichkeit gegeben, den Verhältnissen ihrer Länder angepaßte Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Wir deutschen Bischöfe sind uns bewußt, daß die konfessionsverschiedene Ehe gerade in unserem Land für viele Menschen schwere Probleme mit sich bringt. Wir halten uns diese Not vor Augen und wollen durch diese Ausführungsbestimmungen in seelsorglicher Verantwortung und ökumenischer Haltung Hilfen geben.

Ehe und Familie stehen in unserer Gesellschaft unter großen Belastungen. In dieser Situation ist die gemeinsame Glaubensüberzeugung ein besonders tragfähiges Fundament für eine erfüllte Ehe. Die Kirchen dürfen darum nicht müde werden, alle, die sich auf die Ehe vorbereiten, auf dieses tiefste Fundament menschlicher Gemeinsamkeit hinzuweisen.

Aber wir können auch nicht übersehen, daß die Zahl der konfessionsverschiedenen Ehen in Deutschland in den letzten Jahren immer stärker zugenommen hat. Im Blick auf diese Tatsache sind neue pastorale Überlegungen notwendig.

Diese Überlegungen sind auch notwendig, weil in jüngster Zeit überall ein starkes ökumenisches Bewußtsein aufgebrochen ist. Noch nie seit der Reformation war das Suchen nach der Einheit der Christen in einer Kirche so stark wie heute. Im Zeichen solchen neuen ökumenischen Denkens erwarten viele Partner in konfessionsverschiedenen Ehen tiefgreifende Hilfen für ihre besondere Situation. Denn gerade sie tragen besonders schwer an den Folgen der fortbestehenden Spaltung der Kirche, wenn es zum Konflikt zwischen der Treue zum eigenen Glauben und der Liebe zum Partner des anderen Bekenntnisses kommt. Diese Last vollständig zu beseitigen, wird erst möglich sein, wenn die Spaltung der Christenheit überwunden ist. Was aber gegenwärtig geschehen kann, um die Folgen der Kirchenspaltung für die konfessionsverschiedenen Ehen zu mildern, das erstrebt die neue Mischehenregelung.

Die gültige Ehe zweier Christen, auch die konfessionsverschiedene, ist Sakrament, d. h. Zeichen des Heils und Hilfe zum Heil. Die besten Voraussetzungen für das Gelingen einer konfessionsverschiedenen Ehe sind gegeben, wenn beide Partner fest in ihrer Kirche beheimatet sind. Damit kann sich eine Chance gemeinsamen gläubigen Lebens und Handelns eröffnen, aber es können auch die Probleme, die aus der Spaltung der Christenheit erwachsen, mit besonderer Schärfe hervortreten. Auf der einen Seite ist der Katholik aus Liebe zu seinem katholischen Glauben gedrängt, in seiner Ehe nicht nur diesen Glauben voll zu leben, sondern ihn auch in seine Familie hinein und an seine Kinder weiterzugeben. Andererseits muß er anerkennen, daß auch sein Partner, der einer anderen Konfession angehört, aufgrund der Lehre seiner Kirche und seiner persönlichen Glaubensüberzeugung unter der gleichen Gewissensverpflichtung stehen kann und daß die Forderungen des eigenen Glaubens niemals das Gewissen anderer verletzen dürfen — so sicher auch sein Partner die gleiche Rücksicht nehmen muß.

Wir sind uns bewußt, daß durch rechtliche Neuerungen nur ein Teil der Probleme angegangen wird. Dringend notwendig sind neue Ansätze und Überlegungen in diesen Fragen der Seelsorge. Für jeden Vorschlag und für jede Mitarbeit sind wir dankbar. Die Deutsche Bischofskonferenz wird sich bemühen, mit den Leitungen der anderen christlichen Kirchen in Deutschland Richtlinien für eine gemeinsame Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen zu erarbeiten. Vorarbeiten und Gespräche zur Erreichung dieses Zieles haben begonnen.

Wir bitten auch, diese neue Mischehenregelung nicht isoliert zu betrachten. Wir können bei Erlaß der Ausführungsbestimmungen eine Vielzahl anderer Probleme nicht übersehen; z. B. den wachsenden Glaubensschwund bis tief in die Kirchen hinein und die immer stärker vordringende Säkularisierung der Ehe.

Das Ziel der folgenden Bestimmungen ist es, zu helfen,

daß die Taufe und das Gemeinsame im Glauben an Jesus Christus für beide Partner zum tragenden Grund ihrer Ehe werde,

daß beide Partner in ihrer Ehe volle, menschliche Erfüllung finden,

daß in der konfessionsverschiedenen Ehe die Gefahren des Indifferentismus und des Glaubensverlustes abgewendet werden,

daß beide in gemeinsamer Verantwortung vor Gott in der religiösen Erziehung ihrer Kinder zusammenwirken,

daß auch in dieser Ehe trotz der Konfessionsverschiedenheit etwas von der Einheit der Kirche sichtbar werde, wie sie Christus wollte.

Die katholischen Seelsorger sollen den konfessionsverschiedenen Paaren besondere Aufmerksamkeit und Hilfe schenken. Dabei sollen sie die Zusammenarbeit mit den Seelsorgern der anderen christlichen Konfessionen suchen.

Zahlreiche Katholiken leiden darunter, daß ihre Ehe nach der Ordnung ihrer Kirche nicht gültig ist. In vielen Fällen erleichtern die neuen Bestimmungen den Weg, solche Ehen kirchlich zu ordnen. Wir laden alle ein, die es angeht, davon Gebrauch zu machen und sich an ihre Seelsorger zu wenden.

Schließlich wollen wir nicht versäumen, allen jenen zu danken, die in aufgeschlossener Gewissenhaftigkeit in ihrer konfessionsverschiedenen Ehe schon bisher ihr Bestes getan haben, zugleich die Liebe zu ihrem Partner und die Treue zu Christus und seiner Kirche zu verwirklichen.

1. Die Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit

a) Die unterzeichneten Ortsordinarien bevollmächtigen hiermit die Seelsorger, die allgemeine Trau-

ungsvollmacht haben, Katholiken, die entweder innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben oder in ihrer Pfarrei getraut werden, vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit — und ad cautelam der Religionsverschiedenheit — zu dispensieren. Sie erkennen an, daß bei den Gegebenheiten in Deutschland in jedem Fall ein Dispensgrund gemäß „Matrimonia Mixta“ Nr. 3 vorliegt. Daher braucht für die Dispenserteilung nicht eigens ein Dispensgrund angegeben zu werden (Anm. 1).

b) Voraussetzung für die Dispens ist, daß der katholische Partner die in 2a aufgeführten Fragen bejaht und kein weiteres Ehehindernis vorliegt.

c) Treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Seelsorger die Dispens nicht erteilen zu können, so soll er das Dispensgesuch dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorlegen.

2. Die Erklärung und das Versprechen des katholischen Partners

a) Dem katholischen Partner werden im Brautexamen folgende Fragen vorgelegt:

„Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?“ (Anm. 2)

„Sind Sie sich bewußt, daß Sie als katholischer Christ die Pflicht haben, ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen? — Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sitt-

1) Allgemeine Trauungsvollmacht haben gemäß can. 1094 CIC der Ortsordinarius, die Pfarrer (und die diesen von Rechts wegen gleichgeachtet werden, einschließlich der vicarii substituti und vicarii oeconomi) und die vicarii cooperatores, die vom Ortsordinarius nach der Praxis ihrer Diözese oder von ihrem Pfarrer gemäß can. 1096 CIC allgemeine Delegation erhalten haben. In der Anwendung der Dispensvollmacht ist auf die Einheitlichkeit der pastoralen Arbeit in den Gemeinden zu achten.

Wohnsitz und Nebenwohnsitz bestimmen sich gemäß can. 91 bis 95 CIC.

In jedem Fall ist bei Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit auch ad cautelam die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zu geben. Steht fest, daß der Partner ungetauft ist, so ist nach den „Ausführungsbestimmungen über die rechtliche Ordnung religionsverschiedener Ehen“ die Dispens vom Ortsordinarius einzuholen.

2) Jeder ist verpflichtet, nach Kräften zu tun, was er als gut und wahr erkannt hat. So ist der katholische Christ, da er die katholische Kirche als die von Christus gestiftete Kirche bekennt, der die „ganze Fülle der Gnade und der Heilmittel anvertraut“ ist (II. Vat. Konzil, Konst. Lumen gentium Nr. 8), im Gewissen verpflichtet, Glied dieser Kirche zu bleiben und von seinem Glauben Zeugnis abzulegen (vgl. II. Vat. Konzil, Konst. Lumen gentium Nr. 8 und 14).

Darum wird diese Frage im Brautexamen an jeden Katholiken gestellt, der eine Ehe eingehen will.

Auch der nichtkatholische Christ muß in der konfessionsverschiedenen Ehe seinen Glauben leben und leben können. Auch er ist verpflichtet, dem zu folgen, was er nach seiner Glaubensüberzeugung für wahr hält.

liche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?“ (Anm. 3)

b) Die Fragen unter 2a werden in die Brautexamens-Niederschrift aufgenommen.

c) Die Erklärung zur Taufe und Erziehung der Kinder wird nicht verlangt, wenn keine Kinder mehr zu erwarten sind. (Anm. 4)

3. Die Vorbereitung der Eheschließung

a) Zur Vorbereitung der Eheschließung finden Brautunterricht und Brautexamen mit beiden Partnern statt. Wenn ein Gespräch auch mit dem nichtkatholischen Seelsorger gewünscht wird, so steht dem nichts entgegen. Auch kann der Brautunterricht unter Beteiligung der Seelsorger beider Konfessionen gehalten werden.

b) Im Brautunterricht sind Sinn und Wesenseigenschaften der Ehe darzulegen. Er soll Verständnis wecken für die katholische Lebensform und für die Gewissensverpflichtung des Katholiken bezüglich der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der katholischen Kirche. (Anm. 5)

3) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern.

Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Ehepartner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstem Bemühen eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zuläßt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder.

Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner gemäß 2a ablegt u. a.,

daß er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;

daß er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;

daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;

daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;

daß er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „daß alle eins seien“.

4) In diesen Fällen wird die entsprechende Frage in der Brautexamens-Niederschrift ausgelassen.

5) Da die Brautleute, die sich zur Eheschließung melden, im allgemeinen zu dieser Ehe entschlossen sind, ist ein Abzusehen von dieser Ehe zu diesem Zeitpunkt nicht mehr angebracht.

In der allgemeinen Seelsorge, insbesondere bei den Jugendlichen, soll aber auf den besonderen Wert der Glaubenseinheit

c) Sollte der nichtkatholische Partner zu Brautunterricht und Brautexamen nicht erscheinen, so muß der katholische Seelsorger die Angelegenheit dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorlegen. (Anm. 6)

4. Die Dispens von der katholischen Eheschließungsform

a) Der Ortsordinarius dispensiert auf Antrag des katholischen Partners von der Formpflicht, falls das Brautpaar zur katholischen Trauung nicht bereit ist. (Anm. 7)

in der Ehe hingewiesen werden. Es sollen die Gründe dargelegt werden, welche die Kirche bestimmen, vom Eingehen einer Mischehe abzuraten.

Oft wird man im Brautunterricht beim Katholiken das Verständnis für eine Gewissensentscheidung bezüglich der Kindererziehung wecken und die für einen Gewissensentscheid zu beachtenden Gründe erläutern müssen.

Manche in der Öffentlichkeit diskutierte Regeln, nach denen in der konfessionsverschiedenen Ehe über die Taufe und Erziehung der Kinder entschieden werden soll, können keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen. So wird man z. B. nicht sagen können, daß die Kinder immer in der Konfession der Mutter erzogen werden müßten, oder daß der religiös stärkere und lebendigere Partner in jedem Fall die religiöse Erziehung bestimmen solle.

Die Klärung, ob die Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden, sollte vor der Eheschließung erfolgen. Eine spätere Auseinandersetzung über diese Frage würde eine Belastung der Ehe bedeuten. Dennoch soll eine Dispens vom Ehehindernis nicht abgelehnt werden, weil eine Klärung in dieser Frage noch nicht erfolgt ist.

Die Kinder sollen im frühesten Alter getauft und damit der Gemeinschaft der Kirche zugeführt werden. Sie müßten sonst auf wesentlichen Stufen ihrer Entwicklung die Gemeinschaft der Kirche entbehren.

Der Weg, nur eine überkonfessionell christliche Unterweisung zu geben ohne Verwurzelung in einer bestimmten Kirche, ist nicht annehmbar. Er führt erfahrungsgemäß meist in religiöse Gleichgültigkeit oder zur Gefährdung des Glaubens. Zur Einheit der Kirchen führt er nicht.

Die Erziehung der Kinder in den verschiedenen Konfessionen der Eltern würde nur die Trennung derselben in ihrer Kirchenzugehörigkeit an die Kinder weitergeben und dem Indifferentismus Vorschub leisten.

6) Im Antrag an den Ordinarius soll angegeben werden, ob und auf welche Weise der Seelsorger sich Gewißheit verschafft hat, daß der nichtkatholische Partner über die Wesenseigenschaften der Ehe unterrichtet ist und sie nicht ablehnt, und daß er über die Gewissenspflicht des Katholiken gemäß 2a informiert ist. Die Brautexamens-Niederschrift soll der Seelsorger mit dem Katholiken — soweit möglich — für beide Partner ausfüllen.

7) Antrag auf Dispens von der Formvorschrift kann der katholische Partner beim zuständigen Seelsorger stellen. Der nichtkatholische Partner muß von dem Dispensantrag unterrichtet sein und damit wissen, daß in diesem Fall auch ohne Einhaltung der katholischen Eheschließungsform eine gültige christliche Ehe geschlossen wird.

Für die Dispens von der Formvorschrift wird vorausgesetzt, daß der Seelsorger mit den Brautleuten die Bedeutung der kirchlichen Eheschließungsform gründlich besprochen hat und das Brautpaar ausdrücklich erklärt, daß einer katholischen Eheschließung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstünden.

b) In diesem Fall muß beim Brautexamen geklärt werden, durch welche öffentliche Ehemillenserklärung die Brautleute ihre Ehe begründen wollen. Ein entsprechender Vermerk ist in die Brautexamens-Niederschrift aufzunehmen.

(Anm. 8)

c) Die Vorschriften 1 b—3 c sind zu beachten.

(Anm. 9)

d) Nach der Eheschließung ist von den Partnern dem Seelsorger, der die Brautexamens-Niederschrift aufgenommen hat, eine Trauungsbescheinigung vorzulegen (vgl. 6 b).

5. Die liturgische Feier der Eheschließung

a) Die konfessionsverschiedene Ehe wird in der Regel — schon mit Rücksicht auf die nichtkatholischen Teilnehmer — in einem Wortgottesdienst geschlossen.

Die Eheschließung kann in Verbindung mit der Eucharistiefeier erfolgen, wenn die Brautleute es wünschen. Dabei sind die geltenden kirchlichen Bestimmungen über die Teilnahme am eucharistischen Mahl zu beachten.

b) An der liturgischen Feier der Eheschließung kann sich (gemäß Art. 56 des Ökumenischen Direktoriums) ein nichtkatholischer Seelsorger beteiligen. Dabei ist ein von der Deutschen Bischofskonferenz approbierter Eheschließungsritus zu verwenden. Zur Gültigkeit ist erforder-

lich, daß der katholische Seelsorger den Ehemillen beider Partner erfragt. (Anm. 10)

c) Findet die Eheschließung oder der Traugottesdienst nach Dispens von der katholischen Formvorschrift in der religiösen Form des Bekenntnisses des nichtkatholischen Partners statt, so kann sich ein katholischer Seelsorger nach Absprache mit den Brautleuten und dem nichtkatholischen Seelsorger an der liturgischen Feier beteiligen. (Anm. 11).

d) Eine doppelte Eheschließung in religiöser Form ist nicht erlaubt.

6. Die Eintragung der Eheschließung

a) Hat eine katholische Eheschließung stattgefunden, so gelten für die Eintragung in die Kirchenbücher die Vorschriften des allgemeinen Rechts (vgl. can. 1103 CIC), sowie die diözesanen Anweisungen.

Der Seelsorger des nichtkatholischen Partners soll von der erfolgten kirchlichen Eheschließung benachrichtigt werden.

b) Ist eine Dispens von der Formpflicht erteilt, so gelten folgende Vorschriften:

Die erfolgte Eheschließung ist auf Grund der von den Eheleuten vorzulegenden Trauungsbescheinigung (vgl. 4 d) in die Kirchenbücher (Tauf- und Trauungsbuch) einzutragen. Desgleichen ist die erteilte Dispens von der Formvorschrift mit Angabe des Aktenzeichens zu vermerken. Die Eintragung in das Trauungsbuch erfolgt mit laufender Nummer.

Für die Eintragung in das Trauungsbuch ist das Pfarramt zuständig, in dessen Bereich der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. Wird die Trauungsbescheinigung von den Eheleuten nicht vorgelegt, so muß der Seelsorger, der das Brautexamen aufgenommen hat, sich um ihre Beschaffung bemühen. Er ist auch verantwortlich für die Benachrichtigung der Pfarrämter, in denen das Tauf- bzw. Trauungsbuch geführt werden. Die Trauungsbescheinigung ist mit der Brautexamens-Niederschrift im Pfarrarchiv der Pfarrei aufzubewahren, in der der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. In der Brautexamens-

8) Da die Ehe für die Allgemeinheit von größter Bedeutung ist, muß die Erklärung des Ehemillens der beiden Partner in einer öffentlichen Form erfolgen.

Da die Ehe Sakrament ist, ist für einen Katholiken die Eheschließung in der von seiner Kirche vorgeschriebenen Form höchst angemessen und deshalb aus pastoralen Gründen angeordnet.

Wenn Dispens von der katholischen Eheschließungsform erteilt wird, sind die Brautleute darüber zu belehren, daß mit der von ihnen gewählten Form ihre Ehe vor Gott gültig geschlossen und das Sakrament der Ehe gespendet wird. Darum sollen die Seelsorger auch in diesem Fall auf die Notwendigkeit des würdigen Empfanges des Sakramentes hinweisen.

Es muß beim Brautexamen geklärt werden, ob das konfessionsverschiedene Paar nach der Dispens von der katholischen Eheschließungsform in der standesamtlichen oder in der nichtkatholisch-religiösen Eheschließung seinen Ehemillen erklären und seine Ehe vor Gott begründen will. Dies zu entscheiden, ist Sache der Brautleute.

Bei Dispens von der Formpflicht ist die nichtkatholisch-religiöse Eheschließung einer bloß standesamtlichen vorzuziehen.

9) Das unterweisende und klärende Gespräch beim Seelsorger (Brautunterricht und Brautexamen) ist auch bei Dispens von der Form für beide Partner notwendig (vgl. 3 a und b, Anm. 5). Wenn der nichtkatholische Partner hierzu nicht erscheinen will, ist wie oben angegeben zu verfahren (vgl. 3 c, Anm. 6).

10) Um eine sinnvolle Mitwirkung zu ermöglichen, wird die Deutsche Bischofskonferenz im Einvernehmen mit den nichtkatholischen Kirchenleitungen klären, welche Teile des Eheschließungsritus der nichtkatholische Seelsorger übernehmen kann.

11) Auch zu diesem Punkt sind Vereinbarungen mit den anderen Kirchenleitungen vorgesehen.

Der an einer nichtkatholisch-religiösen Eheschließung teilnehmende katholische Seelsorger soll den katholischen Ortspfarrer vorher informieren.

Niederschrift sind Ort (Kirche bzw. Standesamt) und Datum der Eheschließung zu vermerken.

7. Wegfall der Kirchenstrafen

Die Seelsorger sollen die Gläubigen, die sich auf Grund des bisher geltenden Rechtes (vgl. can. 2319 CIC) die Exkommunikation zugezogen hatten, darauf hinweisen, daß diese Strafe aufgehoben ist. Sie sollen sie auch über die Möglichkeit informieren, ihre Ehe kirchlich gültig zu machen, sofern nicht ein Ehehindernis vorliegt, von dem nicht dispensiert werden kann (vgl. 8). (Anm. 12)

8. Gültigmachung der Ehe

- a) Die Gültigmachung konfessionsverschiedener Ehen soll in der Regel durch Sanatio in radice erfolgen. Es kann auch die Form der Convalidatio simplex gewählt werden. (Anm. 13)
- b) Die unterzeichneten Ortsordinarien bevollmächtigen hiermit die Seelsorger, die allgemeine Trauungsvollmacht haben, die Sanatio in radice bei allen vor dem 1. Oktober 1970 wegen Formmangels ungültig geschlossenen konfessionsverschiedenen Ehen vorzunehmen, falls nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:
Die Partner haben im Zuständigkeitsbereich des Seelsorgers Wohnsitz oder Nebenwohnsitz; wenigstens einer der Partner wünscht ausdrücklich die Gültigmachung der Ehe; es steht fest, daß der Ehewille beider Partner andauert;

der katholische Partner hat die Erklärungen gemäß 2a wenigstens in mündlicher Form abgegeben, sofern aus dieser Ehe noch Kinder zu erwarten sind;

der nichtkatholische Partner ist über die Gewissenspflicht des Katholiken bezüglich Taufe und Erziehung der Kinder unterrichtet;

es liegt kein anderes Ehehindernis als das der Konfessionsverschiedenheit vor. (Anm. 14)

- c) Sind nicht alle unter 8b genannten Voraussetzungen erfüllt, treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Seelsorger, eine Sanatio aus anderen Gründen nicht vornehmen zu können, so soll er alle Unterlagen dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorlegen. (Anm. 15)
- d) Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen und die erfolgte Sanatio der Ehe ist schriftlich niederzulegen. Diese Niederschrift wird im Pfarrarchiv des Seelsorgers, der die Sanatio der Ehe vollzogen hat, aufbewahrt. Die Eintragung in die Kirchenbücher erfolgt in der in den einzelnen Diözesen vorgeschriebenen Weise. Von der erfolgten Sanatio soll den Ehepartnern in geeigneter Weise Mitteilung gemacht werden.

9. Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen

Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1970 in Kraft.

Fulda, 23. September 1970.

Für das Erzbistum Freiburg

H. Lemmann

Erzbischof

12) Eine kirchlich ungültige Ehe ist mit der Aufhebung der Exkommunikation nicht ohne weiteres gültig geworden. Mit pastoraler Klugheit ist darauf hinzuweisen. Für die Lossprechung von Sünden, die bisher die Exkommunikation nach sich zogen, braucht der Beichtvater keine besondere Vollmacht.

13) Für die Seelsorger wird es eine wichtige Aufgabe sein, die Gläubigen, die in ungültiger Ehe leben, auf die Möglichkeiten hinzuweisen, wie sie ihre Ehe kirchlich gültig machen können.

Für die Seelsorger wird diese Aufgabe häufig schwierig sein, besonders, wenn der katholische Partner vielleicht durch jahrelangen Ausschluß vom Sakramentenempfang verbittert ist. Familienangehörige oder Freunde können hier oft wertvolle Hilfe leisten.

Den Ehepartnern steht es frei, die Form der Sanatio oder Convalidatio zu wählen. Sie sollen nicht zu einer bestimmten Form gedrängt werden.

Wenn der gültigzumachenden Ehe bei ihrem Abschluß ein Ehehindernis entgegenstand, von dem die Kirche keine Dispens erteilen kann (z. B. bestehendes Eheband), ist eine Sanatio durch den Seelsorger auch dann nicht möglich, wenn das Hindernis inzwischen weggefallen ist. In diesen Fällen ist entweder die Convalidatio simplex anzuwenden oder die Sanatio in radice über den Ortsordinarius beim Hl. Stuhl zu beantragen.

Bei Convalidatio gelten die Vorschriften 1a bis 3c; Erläuterungen zur allgemeinen Trauungsvollmacht siehe unter Anm. 1.

14) Es ist zu beachten, daß diese Vollmacht nur für jene wegen Formmangels ungültigen Ehen gilt, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen geschlossen worden sind. Für die ab 1. Oktober 1970 standesamtlich oder nichtkatholisch religiös geschlossenen Ehen muß der Antrag dem Ortsordinarius eingereicht werden.

Erläuterungen zur Bestimmung von Wohnsitz und Nebenwohnsitz siehe unter Anm. 1.

Von dem Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit kann der trauberechtigten Seelsorger gemäß 1a selbst dispensieren.

15) Sollte es nicht möglich oder pastoral unklug sein, den Nichtkatholiken über die Gewissenspflicht und das Versprechen seines Partners zu informieren, so muß die Angelegenheit dem Ortsordinarius unterbreitet werden.

Nr. 160

**Ausführungsbestimmungen
der Deutschen Bischofskonferenz
zum Motu Proprio
MATRIMONIA MIXTA
vom 31. März 1970
über die rechtliche Ordnung
religionsverschiedener Ehen**

1. Die Dispens vom Hindernis der
Religionsverschiedenheit

Der Ortsordinarius dispensiert auf Antrag des katholischen Partners vom Hindernis der Religionsverschiedenheit, wenn ein hinreichender Grund vorliegt und der katholische Partner die Erklärungen gemäß 2a abgegeben hat. (Anm. 1)

2. Die Erklärung und das Versprechen
des katholischen Partners

- a) Dem katholischen Partner werden im Brautexamen folgende Fragen vorgelegt:
„Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?“ (Anm. 2)
„Sind Sie sich bewußt, daß Sie als katholischer Christ die Pflicht haben, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen? — Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?“ (Anm. 3)

1) Zuständig ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes etc. (vgl. can. 1097 § 1, 2^o CIC) des katholischen Partners.

Ein hinreichender Grund für die Dispens liegt u. a. vor, wenn der Katholik nach gewissenhafter Prüfung meint, diese Ehe eingehen zu dürfen, und er ohne Dispenserteilung in ungültiger Ehe leben würde.

Die Dispens vom Ehehindernis kann auch erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrages Taufe und Erziehung der Kinder in der katholischen Kirche nicht sicher sind.

2) Jeder ist verpflichtet, nach Kräften zu tun, was er als gut und wahr erkannt hat. So ist der katholische Christ, da er die katholische Kirche als die von Christus gestiftete Kirche bekennt, der die „ganze Fülle der Gnade und der Heilmittel anvertraut“ ist (II. Vat. Konzil, Konst. Lumen gentium Nr. 8), im Gewissen verpflichtet, Glied dieser Kirche zu bleiben und von seinem Glauben Zeugnis abzulegen (vgl. II. Vat. Konzil, Konst. Lumen gentium Nr. 8 und 14). Darum wird diese Frage im Brautexamen an jeden Katholiken gestellt, der eine Ehe eingehen will.

3) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern.

Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

- b) Die Fragen unter 2a werden in die Brautexamens-Niederschrift aufgenommen.
- c) Die Erklärung zur Taufe und Erziehung der Kinder wird nicht verlangt, wenn keine Kinder mehr zu erwarten sind. (Anm. 4)
3. Die Vorbereitung der Eheschließung
- a) Zur Vorbereitung der Eheschließung finden Brautunterricht und Brautexamen mit beiden Partnern statt.
- b) Im Brautunterricht sind Sinn und Wesenseigenschaften der christlichen Ehe, sowie die Gewissenspflichten des katholischen Partners bezüglich der Taufe und Erziehung seiner Kinder zu besprechen. Außerdem soll der Brautunterricht Verständnis für den katholischen Glauben und die katholische Lebensform wecken oder vertiefen. (Anm. 5)
- c) Sollte der nichtkatholische Partner zu Brautunterricht und Brautexamen nicht erscheinen, so muß der katholische Seelsorger die Angelegenheit dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorlegen. (Anm. 6)
4. Die Dispens von der katholischen Eheschließungsform
- a) Der Ortsordinarius dispensiert auf Antrag des

Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner gemäß 2a ablegt, u. a.

daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt; daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.

4) In diesen Fällen wird die entsprechende Frage in der Brautexamens-Niederschrift ausgelassen.

5) Im Brautunterricht sollte auf die besondere Problematik der religionsverschiedenen Ehe eingegangen werden.

In der allgemeinen Seelsorge, insbesondere bei den Jugendlichen, soll auf die Notwendigkeit einer besonderen Prüfung der Ehevoraussetzungen in diesen Fällen hingewiesen werden.

Oft wird man beim Katholiken das Verständnis für eine Gewissensentscheidung bezüglich der Kindererziehung wecken und die für einen Gewissensentscheid zu beachtenden Gründe erläutern müssen.

Die Klärung, ob die Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden, sollte vor der Eheschließung erfolgen. Eine spätere Auseinandersetzung über diese Frage würde eine Belastung der Ehe bedeuten. Dennoch soll die Dispens vom Ehehindernis nicht abgelehnt werden, weil eine Klärung in dieser Frage noch nicht erfolgt ist.

6) Im Antrag an den Ordinarius soll angegeben werden, ob und auf welche Weise der Seelsorger sich Gewißheit verschafft hat, daß der ungetaufte Partner über die Wesenseigenschaften der Ehe unterrichtet ist und sie nicht ablehnt, und daß er über die Gewissenspflicht des Katholiken gemäß 2a informiert ist. Die Brautexamens-Niederschrift soll der Seelsorger mit dem Katholiken — soweit möglich — für beide Partner ausfüllen.

katholischen Partners von der Formpflicht, falls das Brautpaar zur katholischen Trauung nicht bereit ist. (Anm. 7)

Wenn die Brautleute nichts anderes erklären, ist in diesem Falle davon auszugehen, daß sie ihre Ehe mit der standesamtlichen Eheschließung begründen wollen. Antrag auf Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit und auf Dispens von der Eheschließungsform sind dem Ortsordinarius in einem Gesuche einzureichen.

- b) Nach der Eheschließung ist von den Partnern dem Seelsorger, der die Brautexamens-Niederschrift aufgenommen hat, eine Trauungsbescheinigung vorzulegen. (vgl. 6b)

5. Die liturgische Feier der Eheschließung

Die Eheschließung eines Katholiken mit einem ungetauften Partner soll in liturgischer Form in Verbindung mit einem Wortgottesdienst erfolgen. Dabei ist ein von der Deutschen Bischofskonferenz approbierter Ritus zugrunde zu legen.

Falls aus einem besonderen Grunde die Eheschließung im Rahmen einer Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dem Ortsordinarius ein entsprechendes Gesuch vorzulegen.

6. Die Eintragung der Eheschließung

- a) Hat eine Eheschließung in katholischer Form stattgefunden, so gelten für die Eintragung in die Kirchenbücher die Vorschriften des allgemeinen Rechts (vgl. can. 1103 CIC), sowie die diözesanen Anweisungen.

- b) Ist eine Dispens von der Formpflicht erteilt, so gelten folgende Vorschriften:

Die erfolgte Eheschließung ist auf Grund der

7) Antrag auf Dispens von der Formvorschrift kann der katholische Partner beim zuständigen Seelsorger stellen. Der ungetauften Partner muß von dem Dispensantrag unterrichtet sein und damit wissen, daß in diesem Fall auch ohne Einhaltung der katholischen Eheschließungsform eine gültige Ehe geschlossen wird.

Für die Dispens von der Formvorschrift wird vorausgesetzt, daß der Seelsorger mit den Brautleuten die Bedeutung der kirchlichen Eheschließungsform gründlich besprochen hat und das Brautpaar ausdrücklich erklärt, daß einer katholischen Eheschließung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstünden.

Da die Ehe für die Allgemeinheit von größter Bedeutung ist, muß die Erklärung des Ehemillens der beiden Partner in einer öffentlichen Form erfolgen.

Für einen Katholiken ist die Eheschließung in der von seiner Kirche vorgesehenen Form angemessen und sollte der Normalfall sein. Aus pastoralen Gründen ist sie zur Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben. Wenn jedoch Dispens von der Formpflicht gewährt ist, wird die Ehe in der von den Brautleuten gewählten Form vor Gott gültig geschlossen.

Das unterweisende und klärende Gespräch beim Seelsorger (Brautunterricht und Brautexamen) ist auch bei Dispens von der Form für beide Partner notwendig (vgl. 3 a und b, Anm. 5 ff). Wenn der ungetauften Partner hierzu nicht erscheinen will, ist wie oben angegeben zu verfahren (vgl. 3 c, Anm. 6).

von den Eheleuten vorzulegenden Trauungsbescheinigung in die Kirchenbücher (Tauf- und Trauungsbuch) einzutragen. Desgleichen ist die erteilte Dispens von der Formvorschrift mit Angabe des Aktenzeichens zu vermerken. Die Eintragung in das Trauungsbuch erfolgt mit laufender Nummer.

Für die Eintragung in das Trauungsbuch ist das Pfarramt zuständig, in dessen Bereich der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. Wird die Trauungsbescheinigung von den Eheleuten nicht vorgelegt, so muß der Seelsorger, der das Brautexamen aufgenommen hat, sich um ihre Beschaffung bemühen. Er ist auch verantwortlich für die Benachrichtigung der Pfarrämter, in denen das Tauf- bzw. Trauungsbuch geführt werden. Die Trauungsbescheinigung ist mit der Brautexamens-Niederschrift im Pfarrarchiv der Pfarrei aufzubewahren, in der der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. In der Brautexamens-Niederschrift sind Ort (Standesamt bzw. Gotteshaus) und Datum der Eheschließung zu vermerken.

7. Wegfall der Kirchenstrafen

Die Seelsorger sollen die Gläubigen, die sich auf Grund des bisher geltenden Rechtes (vgl. can. 2319 CIC) die Exkommunikation zugezogen hatten, darauf hinweisen, daß diese Strafe aufgehoben ist. Sie sollen sie auch über die Möglichkeit informieren, ihre Ehe kirchlich gültig zu machen, sofern nicht ein Ehehindernis vorliegt, von dem nicht dispensiert werden kann (vgl. 8). (Anm. 8)

8. Gültigmachung der Ehe

- a) Die Gültigmachung der religionsverschiedenen Ehen soll in der Regel durch *Sanatio in radice* erfolgen. Es kann auch die Form der *Convalidatio simplex* gewählt werden. (Anm. 9)

8) Eine kirchlich ungültige Ehe ist mit der Aufhebung der Exkommunikation nicht ohne weiteres gültig geworden. Mit pastoraler Klugheit ist darauf hinzuweisen.

Für die Lossprechung von Sünden, die bisher die Exkommunikation nach sich zogen, braucht der Beichtvater keine besondere Vollmacht.

9) Für die Seelsorger wird es eine wichtige Aufgabe sein, die Gläubigen, die in ungültiger Ehe leben, auf die Möglichkeiten hinzuweisen, wie sie ihre Ehe kirchlich gültig machen können.

Für die Seelsorger wird diese Aufgabe häufig schwierig sein, besonders wenn der katholische Partner vielleicht durch jahrelangen Ausschluß vom Sakramentenempfang verbittert ist. Familienangehörige oder Freunde können hier oft wertvolle Hilfe leisten.

Es steht den Ehepartnern frei, die Form der *Sanatio* oder *Convalidatio* zu wählen. Sie sollen nicht zu einer bestimmten Form gedrängt werden.

Wenn der gültigzumachenden Ehe bei ihrem Abschluß ein Ehehindernis entgegenstand, von dem die Kirche keine Dis-

- b) Im Falle der Sanatio in radice gelten folgende Voraussetzungen:
 Die Partner haben im Zuständigkeitsbereich des Seelsorgers Wohnsitz oder Nebenwohnsitz; wenigstens einer der Partner wünscht ausdrücklich die Gültigmachung der Ehe; es steht fest, daß der Ehewille beider Partner andauert;
 der katholische Partner hat die Erklärungen gemäß 2a wenigstens in mündlicher Form abgegeben, sofern aus dieser Ehe noch Kinder zu erwarten sind;
 der nichtkatholische Partner ist über die Gewissenspflicht des Katholiken bezüglich Taufe und Erziehung der Kinder unterrichtet.
- c) Der Seelsorger reicht ein Gesuch um Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit (und ggf. weiterer Ehehindernisse) und um Sanatio in radice dem Ortsordinarius ein. Im Gesuch ist anzugeben, ob die unter 8b genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- d) Sind nicht alle unter 8b genannten Voraussetzungen erfüllt, treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Seelsorger, daß eine Sanatio aus ande-

ren Gründen nicht zu gewähren sei, so soll er dennoch einen Bericht mit allen Unterlagen dem Ortsordinarius vorlegen. (Anm. 10)

9. Seelsorgliche Hilfe

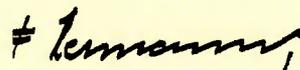
Die Seelsorger sollen den religionsverschiedenen Paaren ihre besondere Aufmerksamkeit und Hilfe schenken. Den katholischen Ehegatten und Kindern sollen sie es nicht an Hilfe zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Christen fehlen lassen.

10. Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen

Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1970 in Kraft.

Fulda, 23. September 1970.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

pens erteilen kann (z. B. bestehendes Eheband), dieses Hindernis inzwischen aber weggefallen ist, ist entweder die Convalidatio simplex anzuwenden oder die Sanatio in radice über den Ortsordinarius beim Hl. Stuhl zu beantragen.

Bei Convalidatio gelten die Vorschriften 1a bis 3c.

10) Sollte es nicht möglich oder pastoral unklug sein, den Ungetauften über die Gewissenspflicht und das Versprechen seines Partners zu informieren, so muß die Angelegenheit dennoch dem Ortsordinarius unterbreitet werden.

Erzbischöfliches Ordinariat